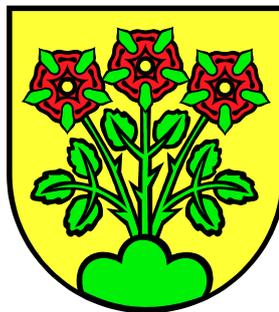


REGLEMENT
ÜBER
ABWASSERGEBÜHREN



DER EINWOHNERGEMEINDE
LOSTORF

ABKÜRZUNGEN:

AfU	Amt für Umwelt
ARA	Abwasserreinigungsanlage
BJD	Bau- und Justizdepartement
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GG	Gemeindegesezt vom 16.02.1992, BGS 131.1
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24.01.1991, SR 814.20
GSchV	Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19.06.1972, SR 814.201
GSchVSO	Gewässerschutzverordnung des Kt. Solothurn vom 17.02.1981, BGS 712.912
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kt. Solothurn vom 03.12.1978, BGS 711.1
SN	Schweizer Norm
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
WRG	Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27.09.1959, BGS 712.11
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 15.11.1970, BGS 124.11
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lostorf erlässt, gestützt auf

§ 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 109 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

folgendes Reglement über die Abwassergebühren:

§ 1

Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch

- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
- b) Anschlussgebühren
- c) die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsggebühren)
- d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.

Finanzierung
der Abwasser-
beseitigung

§ 2

- 1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP), den Verursachern überbunden werden.

Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren

- 2 Die Gemeinde äufnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.

- 3 Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen jedoch mindestens:

Abschreibungen und Einlagen

0.3125 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen,

0.50 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken.

- § 3**
- Rechnungs-
führung
- 1 Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departementes des Innern zu führen.
 - 2 Die Festlegung der Wiederbeschaffungswerte zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.
- § 4**
- Beiträge für
Neuerschlies-
sungen
- Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
- § 5**
- Anschlussge-
bühren
- 1 Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
 - 2 Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird aufgrund der Gebäudeversicherungssumme erhoben.
 - 3 Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr erhoben.
 - 4 Tritt eine Höherschatzung eines Gebäudes infolge baulicher Veränderung ein, so muss für den Mehrwert der Schatzung nachbezahlt werden.
- § 6**
- Benützungsg-
ebühren
- 1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 5, Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 2, Absatz 1, sind jährliche Benützungsggebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.
 - 2 Über einen Planungszeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 40 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 60 %.
 - 3 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt § 7.

§ 6 - Fortsetzung

- 4 Die Grundgebühren werden aufgrund der Raumeinheiten nach Katasterschätzung erhoben. Für Geschäftsräume und Werkstätten werden 22 m² als eine Raumeinheit angenommen. Die Grundgebühr für die Industriezonen wird nach m² der überbauten Landfläche berechnet. Benützungsgebühren
- 5 Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsgebühren gemäss Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird.
- 6 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt durch die Baukommission nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen.

§ 7

- 1 Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des VSA und des FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie genannt. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
- 2 Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden bei Kleleinleiterbetrieben die Benützergebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Baukommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.
- 3 Besteht bei einem Kleleinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Baukommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.
- 4 Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.

- § 7 - Fortsetzung**
- Industrie-,
Gewerbe- und
Dienstleistungs-
betriebe
- 5 Die Benützungsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors bei Grosseinleitern nach Absatz 4 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.
- 6 Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 4 anhand der Angaben des ARA-Betriebs.
- § 8**
- Strassenareal
- Für das Strassenareal wird pro m² Strassenfläche von der Gemeinde und dem Kanton eine Benützungsgebühr erhoben.
- § 9**
- Fälligkeit
- 1 Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 2 Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
- 3 Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- § 10**
- Einforderung,
Verzugszins,
Verjährung
- 1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz für Verzugszins (OR § 104, 5 %) verzinst.
- 2 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.
- § 11**
- Grundpfand-
recht
- 1 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. d und § 285 EG ZGB) eintragen lassen.
- 2 Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.

§ 12

Die Höhe der Gebühren wird durch die Gemeindeversammlung in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.

Gebührenordnung

§ 13

- 1 Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 2 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Rechtsschutz

§ 14

Dieses Reglement tritt in Rechtskraft mit der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Inkrafttreten

§ 15

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben, insbesondere die § 8 und § 9 des Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und -Gebühren.

Aufhebung
bisheriger
Reglemente

Vom **Gemeinderat genehmigt**
am **10. September 2007**

Von der **Gemeindeversammlung genehmigt**
am **11. Dezember 2007**

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeschreiber:

Ursula Rudolf

Markus von Däniken

Vom **Regierungsrat genehmigt**
am **04. März 2008 (RRB Nr. 319)**

Der Staatsschreiber:

Dr. Konrad Schwaller

GEBÜHRENORDNUNG

Anhang zum Reglement über die Abwassergebühren

Die Beiträge werden im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren geregelt.

Die Einwohnergemeinde beschliesst, gestützt auf § 1 des Reglements über die Abwassergebühren vom 10. September 2007 folgende Gebührenordnung:

§ 1

Anschlussgebühren

- 1 Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt 1.15 % der Gebäudeversicherungssumme.
- 2 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser beträgt 1.15 % der Gebäudeversicherungssumme.

§ 2

Benützungsg Gebühr, Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

Die Gebühren werden aufgeteilt in 40 % Grundgebühr und 60 % Verbrauchsgebühr:

- 1 Die Grundgebühr beträgt Fr. 13.00 pro Raumeinheit gemäss Katasterschätzung Wohnung und Jahr.
- 2 In der Industriezone wird eine jährliche Grundgebühr von Fr. 0.40 pro m² überbauter Landfläche erhoben.
- 3 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 0.55 pro m³ Wasserverbrauch.
- 4 Die Verbrauchsgebühr für Grosseinleiter wird gemäss § 6, Absatz 4, des Abwassergebührenreglementes nach der VSA/FES-Richtlinie berechnet.
- 5 Die Gebühr für die Strassenentwässerung beträgt Fr. 0.40 pro m².

Reduktion der Benützungsggebühren in speziellen Fällen:

- a) Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion der Grundgebühr von 50 % gewährt.
- b) Sind Bauten und Anlagen nicht an die öffentliche Wasserversorgung jedoch an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Benützungsggebühren für die Abwasserbeseitigung entsprechend dem geschätzten Abwasseranfall erhoben.
- c) Bei Landwirtschaftsbetrieben, Gärtnereien etc., deren Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, berechnet sich die Verbrauchsgebühr nicht nach dem Wasserverbrauch, sondern aufgrund der geschätzten tatsächlichen Abwassermenge.
- d) Für (vorgereinigtes) Baustellenabwasser wird eine Verbrauchsgebühr erhoben, der sich nach der geschätzten anfallenden Abwassermenge berechnet.

Indexverzeichnis	Seite
Abschreibungen und Einlagen	3
Anschlussgebühren	4, 9
Aufhebung bisheriger Reglemente	7
Beiträge für Neuerschliessungen	4
Benützungsgebühr, Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr	9
Benützungsgebühren	4, 5
Einforderung,	6
Fälligkeit	6
Finanzierung der Abwasserbeseitigung	3
Gebührenordnung	7
Grundpfandrecht	6
Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	6
Inkrafttreten	7
Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren	3
Rechnungsführung	4
Rechtsschutz	7
Strassenareal	6